

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA, DELO-Allee 1, 86949 Windach, Deutschland – Stand 01. April 2024

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen von DELO gelten ausschließlich. Gegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DELO abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DELO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DELO gelten auch dann, wenn DELO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen von DELO gelten ausschließlich gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und der Begriff „Kunde“ umfasst entsprechende Leistungsempfänger, u. a. Händler von DELO.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von DELO sind freibleibend.
- 2.2 Die Bestellung eines Kunden ist ein bindendes Angebot, das DELO innerhalb von vier Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder den Versand der Ware annehmen kann.

3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in EURO. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ausschließlich aller Steuern, Zölle, Abgaben und Versicherung. Alle Steuern, Zölle und Abgaben im Zusammenhang mit der Lieferung sind vom Kunden zu tragen bzw. DELO zu erstatten.
- 3.2 Soweit in Preislisten von DELO Verkaufspreise angegeben sind, handelt es sich um Richtpreise, die bis zur Bestätigung des Auftrages durch DELO unverbindlich sind. Für den Fall, dass die Lieferung in Abstimmung mit dem Kunden oder aus Gründen, die DELO nicht zu vertreten hat, erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgt, behält DELO sich das Recht vor, anstelle der in den Preislisten von DELO angegebenen Verkaufspreise die entsprechend der seit dem Vertragsschluss (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen und Materialpreisanhebungen) eingetretenen Kostensteigerungen erhöhten Preise gegenüber dem Kunden zu berechnen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich und beginnen frühestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von DELO bei dem Kunden zu laufen.
- 4.2 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund für DELO unvorhersehbarer Hindernisse infolge höherer Gewalt (z. B. währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Pandemien), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Wird DELO die Lieferung infolge der höheren Gewalt auf Dauer, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Monaten unmöglich, wird sie von ihrer Lieferpflicht frei. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Die Bestimmungen von 4.2 sind darüber hinaus ausdrücklich anwendbar in Fällen, in denen DELO nachweisen kann, dass (a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und von dem sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können (z. B. Ausfall von Anlagen und Ausrüstungen, Nichtverfügbarkeit von Rohmaterial, unpünktliche Lieferung), unverhältnismäßig aufwendig geworden ist; und dass (b) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder bewältigen können.
- 4.4 Kommt DELO schuldhaft in Verzug, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen des Verzuges von DELO für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes des in Verzug befindlichen Teiles der Lieferung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.5 Wird ein Liefertermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, DELO eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Soweit die Lieferpflicht von DELO bis zum Verstreichen der Nachfrist unerfüllt bleibt, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn DELO die Überschreitung des Liefertermines zu vertreten hat. Der Rücktritt muss a) schriftlich b) spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden. Nach Ablauf der vorgenannten Frist für den Rücktritt ist der Kunde nur nach Setzung und Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt, wenn DELO die Überschreitung des Liefertermines zu vertreten hat.

5. Versand, Gefahrübergang

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works DELO, Windach nach Maßgabe der Incoterms[®] 2020 der Internationalen Handelskammer. Bei Versendung werden Fracht- und Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. DELO behält sich vor, bei geringem Auftragswert Mindermengenzuschläge gemäß des Angebotes oder der Auftragsbestätigung zu berechnen.
- 5.2 Mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Kunden), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von DELO, geht die Gefahr auf den Kunden über. DELO versichert Warensendungen in handelsüblicher Weise auf Kosten des Kunden. DELO ist bei der Wahl des Versandweges frei. Der Übergang der Verfügungsmacht vom Kunden an den Endkunden erfolgt beim Endkunden.
- 5.3 Kommt der Kunde mit der Annahme der Lieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug oder gibt bzw. sendet er die Lieferung unberechtigterweise zurück, so kann DELO nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Nachfrist Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt 20 % des Netto-Warenwertes, wenn nicht DELO einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren bzw. das Vorliegen keines Schadens aus Seiten von DELO nachweist.
- 5.4 Der Kunde darf die Annahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.5 Der Kunde trägt die Gefahr während des Rücktransportes der Lieferung, unabhängig davon ob diese im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, nach Rücktritt, bei Rücknahme der Lieferung aus Kulanz oder aus anderen Gründen erfolgt.

- 5.6 Vorbehaltlich von Leihverpackung gelten für die Rücknahme von Verpackungen die Vorschriften der Verpackungsverordnung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung sowie ggf. ergänzend getroffene Vereinbarungen.

6. Zahlung

- 6.1 Rechnungen von DELO werden mit dem Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt DELO 2 % Skonto, sofern und soweit keine fälligen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen. Bei Gutschriftsverrechnungen ist Diskontierung ausgeschlossen.
- 6.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, des Weiteren Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen des Kunden werden in folgender Reihenfolge auf die ihm gegenüber bestehenden fälligen Forderungen angerechnet: Kosten, Zinsen, Schadensersatz, Forderungen aus Warenlieferungen. Bei Bestehen mehrerer gleichartiger Forderungen wird zunächst diejenige getilgt, für welche die geringste Sicherheit vorhanden ist, unter mehreren gleich sicheren zunächst die ältere.
- 6.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist DELO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu fordern.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.5 Wird aufgrund einer vertraglichen Absprache die Gegenleistung für Lieferungen von DELO gestundet oder besteht eine Kontokorrentabrede, so ist der gesamte offene Saldo fälliger Forderungen sofort vom Kunden auszugleichen, wenn beim Kunden Zahlungsverzug eintritt, seitens des Kunden schuldhaft gegen eine vertragliche Vereinbarung verstoßen wird oder eine Gefährdung oder Verletzung vorbehaltenen Eigentums, eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, Zahlungsseinstellung, nicht Diskontierbarkeit übergebener Wechsel, Scheck- oder Wechselproteste oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden vorliegen.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von DELO eine Gelangenheitsbestätigung vorzulegen und weitere steuerlich erforderliche und korrekte Informationen (insbesondere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) bereitzustellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die DELO aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, behält sich DELO die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von DELO anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Kunden nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.
- 7.2 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von DELO. Der Kunde ist nicht berechtigt, die seitens DELO gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut an DELO ab. DELO nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, DELO unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Sicherungsgutes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die seitens DELO gelieferten Waren im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Sicherungsgutes an DELO ab. DELO nimmt die Abtretung an. Solange der Kunde seine Vertragspflichten gegenüber DELO ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an DELO abgetretenen Forderungen einzuziehen. DELO ist berechtigt, von dem Kunden die Offenlegung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber den Dritterwerbenden oder die Aushändigung sämtlicher zur Geltendmachung der Ansprüche von DELO erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

8. Weitere Pflichten des Kunden

- 8.1 Schriftliche oder abgebildete, anwendungstechnische Hinweise und Ratschläge von DELO sind unverbindlich. Dem Kunden obliegt die Prüfung der Produkte im Hinblick auf deren Eignung für den vom Kunden vorgesehenen Zweck. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen werden. Auch dann ist der Kunde gehalten, das Produkt im Hinblick auf dessen Eignung für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Zweck sowie die bei ihm gegebenen Einsatzbedingungen vor der Anwendung zu prüfen. DELO haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit ein Schaden aus einer Verletzung der vorgenannten Prüfpflichten des Kunden resultiert. In diesem Zusammenhang gilt insbesondere Ziffer 9.2.
- 8.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELO keine vertraulichen Informationen oder Daten, Materialien oder Leistungen von DELO verwendet oder weitergibt, die er im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit oder Auftragsabwicklung erhalten hat. Der Kunde hat diese mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der er seine eigenen vertraulichen Informationen schützt. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er keine ihm bekannten Informationen preisgibt, deren Offenlegung die von DELO festgelegten Interessen von DELO beeinträchtigen würde. Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für (i) Informationen, die ohne Verschulden des Kunden öffentlich zugänglich sind, (ii) Informationen, die dem Kunden vor der Offenlegung durch DELO zuvor und rechtmäßig bekannt waren, (iii) Informationen, die er von Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat, oder (iv) Offenlegung von Informationen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung, einer gerichtlichen Vorladung oder einer behördlichen Anordnung mit angemessener vorheriger Ankündigung durch den Kunden an DELO.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schutzrechte Dritter, z. B. Patente oder Gebrauchsmuster, und gesetzliche Bestimmungen bei der Verarbeitung der Lieferung einzuhalten.

9. Rechte des Kunden bei Mängeln

- 9.1 DELO steht in Folge eigener Erkenntnisse und Erfahrungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dafür ein, dass die Produkte den vertraglichen Vorgaben und Angaben der dem Kunden gegebenenfalls übermittelten QS-Prüfprotokolle entsprechen und insoweit mangelfrei sind. Von den DELO-Standardspezifikationen abweichende Kundenspezifikationen und sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen müssen gemeinsam schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig. Beschaffenheitsvereinbarungen gehen der Verwendungseignung vor. Werbung, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
- 9.2 Die Verarbeitung und Anwendung der Ware erfolgt außerhalb DELOs Kontrollmöglichkeit und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat bei Klebstoffen – insbesondere vor dem erstmaligen Einsatz neuer Produkte – regelmäßig ausreichende Eigenversuche und Probeverarbeitungen durchzuführen, um die Eignung der gelieferten Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungs- und Einsatzzwecke zu überprüfen und sicherzustellen. Bei der Anwendung oder der Probeverarbeitung etwa festgestellte Mängel sind DELO unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist DELO eine Probe der beanstandeten Ware einzusenden. Voraussetzung für die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungsrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Unterlässt der Kunde im Falle von Klebstoffen die Untersuchungen und – gegebenenfalls – Anzeigen gegenüber DELO verliert er die ihm nach Ziffern 9.4 und 9.6 zustehenden Rechte wegen solcher Mängel, die durch solche Untersuchungen hätten festgestellt werden können. Dem Kunden stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die durch eine den vertraglichen Vorgaben oder Produktvorschriften widersprechende Behandlung der Produkte seitens des Kunden oder Dritter verursacht werden. Gleiches gilt für eine Verarbeitung, Modifikation und Verwendung der Produkte außerhalb der vom Vertrag, den Produktvorschriften und den Betriebsanweisungen vorgegebenen Anwendungsparameter.
- 9.3 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Kunde die Sache unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen DELO binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde DELO spätestens binnen einem Jahr ab der Lieferung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Sache als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte nach Ziffern 9.4 und 9.6 verliert.
- 9.4 Erweist sich die Sache als mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung, d.h. die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- 9.5 DELO kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt. DELO kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.6 Schlägt eine Nachbesserung durch DELO zweimal fehl, verweigert DELO die Nacherfüllung oder erbringt DELO die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangen. Die Rechte des Kunden zum Rücktritt und auf Schadensersatz anstatt der Leistung sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- 9.7 Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Lieferung der Sache, außer im Angebot oder in der Betriebsanleitung abweichend geregelt.
- 9.8 Ein Mangel wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter, z.B. Patente oder Gebrauchsmuster, besteht nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung durch eine von DELO nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von DELO gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10. Haftung

- 10.1 DELO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet DELO – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zum dreifachen Betrag der DELO aus dem jeweiligen Vertrag zustehenden Vergütung. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Kunden eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.4 Eine weitergehende Haftung als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
- 10.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie.
- 10.6 Soweit die Haftung von DELO gemäß Ziffern 10.2, 10.3 und 10.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Untertierlieferanten und Erfüllungsgehilfen.
- 10.7 Vorstehende Regelungen sind nicht mit einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden.

11. Exportkontrolle

- 11.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der von DELO gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. Unabhängig davon hat er bei Weitergabe der an ihn gelieferten Waren an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in jedem Falle zu beachten.
- 11.2 Der Kunde wird vor Weitergabe der von DELO gelieferten Waren an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen – auch unter

Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt; solche Waren nicht weiter nach Russland exportiert bzw. wiederausgeführt werden und auch Exporte zur Verwendung auf russischem Territorium unterbunden werden; solche Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor; die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

- 11.3 Sollten zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sein, wird der Kunde nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von DELO gelieferten Waren sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 11.4 Der Kunde stellt DELO von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten DELO gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DELO und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Einheitlichen Internationalen Kaufrechts (CISG).
- 12.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Geschäftssitz von DELO in Windach.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Augsburg.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten wirksame Regelungen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den sonstigen vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.